

Christian Lange: Lebenslaufsoziologische und pädagogische Aspekte bei der rechtsgeschichtlichen Forschung zur öffentlichen Kleinkindererziehung.

Die eigentliche Forschungsaufgabe ist die Erfassung und Erklärung der Verzahnung und Verwobenheit gesellschaftlicher Aspekte im Prozess hin zum Recht und in der Rechtsanwendung. So könnte man in Anlehnung an Norbert Elias Worte zur Forschung über die Persönlichkeitsentwicklung die Arbeit des Rechtshistorikers beschreiben (Norbert Elias, Die Gesellschaft der Individuen, Suhrkamp 1987, Frankfurt/ M., S. 249).

Damit ist die Rechtsgeschichte zugleich Teil der Rechtswissenschaft und der Gesellschaftsgeschichte. Dieser zwitterartigen Stellung ist es auch zu verdanken, dass in ihr Aspekte weiterer Disziplinen – beispielsweise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften – zusammenfließen. So kann die Rechtsgeschichte als Sprungbett für die interdisziplinäre Arbeit im Bereich des Rechts dienen, zumal der Rechtshistoriker tendenziell weniger „Angst“ vor angewandten Sozialwissenschaften hat, als der gelegentlich um die Deutungshoheit fürchtende Rechtsdogmatiker, dessen Disziplin sich besonders an bestehendes Gesetz und Recht bindet und rechtsexterne Theorien nur sehr vorsichtig rezipiert.

Der interdisziplinäre Ansatz in der Rechtsgeschichte soll anhand der Arbeiten der Forschungsgruppe „Lebensalter und Recht“ am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte aufgezeigt werden. Dort fragen wir nach dem Anteil des Rechts an der Einteilung des menschlichen Lebenslaufs in unterschiedliche Phasen und nach der rechtlichen Ausformung dieser Lebensabschnitte. Wir greifen damit Forschungsansätze, Erkenntnisse und Modelle der seit mehr als zwanzig Jahren blühenden Lebenslaufsoziologie auf.

Beispielhaft soll dies im Vortrag anhand der Geschichte der öffentlichen Kleinkindererziehung erläutert werden. Der Lebensabschnitt zwischen dem Säuglings- und dem Schulalter erscheint zwar als eine Zeit ohne intensive Reglementierung, dennoch bildeten sich mit Bewahranstalten, Kleinkinderschulen und Kindergärten seit dem 19. Jahrhundert Institutionen heraus, die zu einer weitgehenden Gleichläufigkeit dieser sogenannten Kleinkindphase führten. Es zeigt sich, dass eine Lebensphase durch gesellschaftliches Engagement und durch staatliche Unterstützung mit Hilfe von Normierungen ausgeformt sowie synchronisiert wurde. Dabei prägten bürgerliche und staatliche Erziehungsvorstellungen die neuen Einrichtungen, in denen als von „Verwahrlosung“ bedrohte Kinder unterbürgerlicher Schichten betreut werden sollten. Der Staat war sich seiner Einwirkungsmöglichkeiten auf die Erziehung der Kinder sehr wohl bewusst. Mit in Normierungen fixierten pädagogischen Vorgaben wollte er schon in der Kleinkindphase den Grundstein für eine staatstreue, dem Arbeitsethos und der Religion verpflichtete Erziehung legen. Dazu musste er die öffentliche Kleinkindererziehung noch nicht einmal zur Staatsanstalt machen.

In dieser Pädagogisierung des Rechts zeigen sich die Möglichkeiten und gegebenenfalls die Gefahren deindividualisierter, staatlich gesteuerter Erziehung. Deutlich wird aber auch, dass Recht nicht solitär betrachtet werden kann, wenn man Entwicklungen in der Vergangenheit erkennen und verstehen will.

Interdisziplinäres Arbeiten ist in der Rechtsgeschichte so nicht lediglich ein Lippenbekenntnis oder beispielsweise die Übernahme soziologischer Konzepte zur Formulierung des zentralen Forschungsinteresses einer Arbeit. Nein, es findet sich von der Leitfrage bis hin zur kleinsten Fragestellung in einem einzelnen Kapitel wieder.

Neben einer möglichen Diskussion über den Stellenwert der Interdisziplinarität in der Rechtsgeschichte gerade im Vergleich zu anderen Rechtsdisziplinen, lädt der Vortrag dem konkreten Thema entsprechend zum Gedankenaustausch über staatliche Strategien zur Behandlung problembehafteter Bevölkerungsgruppen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert ein.